



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 364.03

321.00

Einführung von Sozialdetektiven; Bericht

Antrag

1. Vom Bericht betreffend Einführung von Sozialdetektiven wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat Dominik Infanger und Mitunterzeichnende betreffend Einführung von Sozialdetektiven wird als erledigt abgeschrieben.

Zusammenfassung

Im Sinne der Prävention sowie zwecks Aufdeckung von Sozialhilfemissbrauch haben die Sozialen Dienste seit der Einreichung des Postulats diverse Massnahmen ergriffen. In Zusammenarbeit mit dem Kanton (Regionaler Sozialdienst) wurde ein Verfahren entwickelt, das bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch zum Einsatz kommt. Dieses Verfahren bewährt sich.

Zudem wird die Zusammenarbeit mit Stadt- und Kantonspolizei (Kriminalpolizei), Einwohnerdiensten, Abklärungsdienst der Sozialversicherungsanstalt, Strassenverkehrsamt und Kantonalem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) intensiviert.

Die Sozialen Dienste werden überdies im laufenden Jahr erstmals externe Nachforschungsaufträge vergeben. Pro Jahr ist von maximal drei solcher Aufträge auszugehen; die Kosten belaufen sich auf rund Fr. 15'000.--.



Bericht

1. Ausgangslage

Am 31. Januar 2008 wurde von Gemeinderat Dominik Infanger eine Schriftliche Anfrage betreffend Optimierung der Churer Sozialhilfe eingereicht. Frage 3 bezog sich auf eine all-fällige Einführung von Sozialdetektiven in Chur. In seiner Antwort vom 18. Februar 2008 vertrat der Stadtrat die Auffassung, ein Alleingang der Stadt sei in dieser Frage wenig sinnvoll. Eine Anfrage von Grossrat Mathis Trepp an den Regierungsrat beantwortete dieser mit der Feststellung, bei der Einführung von Sozialinspektoren handle es sich um eine Gemeindeaufgabe.

Am 6. März 2008 reichten Gemeinderat Dominik Infanger und Mitunterzeichnende ein Postulat betreffend Einführung von Sozialdetektiven ein, welches an den Stadtrat überwiesen wurde. In seiner Antwort vom 19. Mai 2008 hielt der Stadtrat fest, dass eine Lösung im Verbund mit anderen Gemeinden zu prüfen sei. Unter Hinweis auf die neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) führte der Stadtrat aus, dass „voraussichtlich weitere grundlegende Weichen zu einer neuen Organisation der Bündner Sozialhilfestrukturen gestellt werden“, welche in die Überlegungen einfließen müssten.

Nach Ablehnung der NFA ist die zukünftige Organisationsform der Sozialdienste offen. In dieser Situation hält der Stadtrat das Anstreben einer Verbundlösung mit anderen Gemeinden weder als sinnvoll noch als erfolgsversprechend. Ein weiteres Zuwarten ist ebenfalls nicht zielführend. Die Sozialen Dienste haben deshalb einen eigenen Massnahmenkatalog zur Prävention und Aufdeckung von Sozialhilfemissbrauch entwickelt, welcher die Anliegen der Postulanten weitgehend erfüllen dürfte.

Chur weist, gemessen an der Einwohnerzahl, den prozentual weitaus grössten Anteil an Sozialhilfe beziehenden Menschen im Kanton auf. In der Stadt leben rund 40 % der sozialhilfeberechtigten Menschen in Graubünden. Gemäss Sozialhilfestatistik des Bunds für das Jahr 2009 sind dies insgesamt 1'363 Dossiers (2'370 betroffene Menschen) im Kanton Graubünden und davon 564 Klientendossiers (966 betroffene Menschen) in Chur. Aufgrund dieser Ausgangslage übernimmt Chur häufig eine Vorreiter-Rolle in der Entwicklung von Lösungsansätzen für soziale Probleme.



2. Definition von Sozialhilfemissbrauch

2.1 Unrechtmässiger Bezug

Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn unwahre Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen) gemacht werden, oder wenn Veränderungen in der Einkommens- und Vermögenssituation nicht oder zu spät gemeldet werden. Diese falschen oder fehlenden Angaben können von den Klienten/Klientinnen aus Versehen und Vergesslichkeit einfach in Kauf genommen oder vorsätzlich gemacht werden. Es handelt sich immer um einen Verstoß gegen die Informationspflicht der Sozialhilfe Beziehenden. Bei vorsätzlicher Begehung kann es sich um Betrug im strafrechtlichen Sinne (StGB, Art. 146) handeln.

Beispiel: Ein Klient/eine Klientin nimmt während der Unterstützungsperiode eine Arbeitsstelle an und unterrichtet den Sozialdienst nicht umgehend darüber.

2.2 Zweckentfremdung von Mitteln aus wirtschaftlicher Sozialhilfe

Zweckentfremdung von Sozialhilfe liegt vor, wenn eine Person die ihr zustehende Sozialhilfe nicht bestimmungsgemäss verwendet.

Beispiel 1: Ein Klient/eine Klientin verwendet den Betrag statt für den Mietzins für die Bezahlung von Privatschulden oder zur Unterstützung der kranken Mutter im Heimatland und es entstehen Mietzinsausstände.

Beispiel 2: Ein Klient/eine Klientin fährt und unterhält ein Auto. Die Kosten für Steuern, Unterhalt, Versicherung und Benzin bezahlt er/sie aus der Unterstützung für den Lebensunterhalt der Familie.

2.3 Unterschlagung von Nachzahlungen bevorschusster Leistungen

Unterschlagung liegt vor, wenn bevorschusste Leistungen für den eigenen Gebrauch verwendet werden, statt dass sie an die bevorschussende Stadt zurückbezahlt werden. Die direkte Rückzahlung von Bevorschussungen wird mit Abtretungserklärungen bei den betreffenden Versicherungen sichergestellt. In seltenen Fällen kommt es zu einer irrtümlichen Überweisung der Nachzahlung von Versicherungsleistungen an den Klienten/die Klientin statt an die Stadt ohne Information an die Sozialen Dienste.

Beispiel: Ein Klient/eine Klientin erhält irrtümlich eine bevorschusste Nachzahlung der IV und unterlässt die Meldung und Rückzahlung an die Stadt Chur.



3. Abläufe

Unterstützungsbedürftige melden sich in der Regel beim Regionalen Sozialdienst oder bei einer anderen Sozialberatungsstelle. Vereinzelt werden Sozialhilfegesuche von der Amtsvormundschaft, von den Sozialdiensten der Kliniken oder vom Amt für Justizvollzug gestellt. Die antragsstellenden Sozialdienste prüfen die Unterstützungsberechtigung, führen Abklärungsgespräche, verlangen und prüfen die Unterlagen und stellen einen schriftlichen Unterstützungsantrag an die Sozialen Dienste der Stadt. Die Sozialen Dienste prüfen Zuständigkeit und Unterstützungsberechtigung und erstellen eine Leistungsentscheid, welcher von der Dienststellenleiterin unterschrieben wird (vgl. Anhang).

4. Städtevergleich: Nachforschung bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch

In den letzten Jahren entstand in den Schweizer Städten eine breite Palette an Massnahmen. Diese reichen vom punktuellen Einsatz eines pensionierten Stadtpolizisten bis zum Aufbau ganzer Spezialabteilungen. Die Massnahmen sind auf die jeweiligen Bedürfnisse der betreffenden Städte abgestimmt.

Die Sozialen Dienste haben exemplarisch die Städte Schlieren, Frauenfeld, Zürich und Basel befragt. Die Lösungen reichen von einfachen, punktuell einsetzbaren Diensten durch eigene Mitarbeitende oder beauftragte Firmen bis hin zu hochspezialisierten Diensten mit einer breiten Angebotspalette und erweiterten Kompetenzen zur Unterstützung der Sozialarbeitenden.

5. Prävention von Sozialhilfemissbrauch in Chur

5.1 Verstärkte Ausrichtung der Abläufe auf Vermeidung von Sozialhilfemissbrauch

Seit 2007 werden die regulären Abläufe verstärkt auf die Vermeidung von Sozialhilfemissbrauch ausgerichtet. Die meisten Ansätze zu Sozialhilfemissbrauch werden auf diese Weise frühzeitig entdeckt. Folgende Abläufe wirken präventiv gegen Sozialhilfemissbrauch:

- a) Fallaufnahme: Die Anforderungen an die schriftliche Belegung über Vermögen und Einkommen wurden verschärft. Die Angaben werden mit der Steuerverwaltung und den Einwohnerdiensten abgeglichen und mit diversen weiteren Amtsstellen überprüft.
- b) Vieraugenprinzip: Beim Bündner System der Aufgabenteilung zwischen Kanton (Sozialberatung) und Gemeinden (überprüfende und entscheidende Behörde) ist das Vieraugenprinzip konsequent gewährleistet.



- c) Regelmässige Klientengespräche durch die Sozialberatung: Bei Klientengesprächen kommen viele Versäumnisse der Klienten/Klientinnen in Bezug auf ihre Meldepflicht ans Licht.
- d) Routinemässige Kontrollen der Akten.
- e) Periodische Kontrollen der Bankauszüge.
- f) Laufender fallbezogener Informationsaustausch zwischen allen Beratungsdiensten und der Sozialbehörde.

5.2 Vorgehen bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch

Ein standardisiertes Vorgehen bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch wurde bereits im Jahr 2007 in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Sozialdienst eingeführt. Die Durchführung des Verfahrens bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch führt in der Regel zum Ergebnis, dass die Klienten/Klientinnen den Tatbestand anerkennen und bereit sind, die zu Unrecht bezogene Sozialhilfe zurück zu erstatten. Die Rückerstattungsvereinbarung gilt als Rechtstitel. Die Rückzahlungen erfolgen entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Betroffenen, in der Regel in Raten von Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- pro Monat. Diese Massnahmen führen zu einem Mehraufwand, dürfen aber nach Einschätzung aller Beteiligten als erfolgreich bezeichnet werden.

Die folgende Tabelle zeigt die statistisch ausgewerteten Verfahren seit deren Einführung im 2007.

Jahr	Durchgeführte Verfahren	In Prozent aller Klientendossiers	Schadenssumme
2007	5	1 %	Fr. 69'826.--
2008	4	2.28 %	Fr. 106'387.--
2009	2	0.35 %	Fr. 10'922.--
2010	7	1.5 %	Fr. 7'810.--
Total	19		Fr. 194'945.--
Total Rückzahlungen bis 18. Februar 2011			
		Fr.	58'702.--
Durchschnittliche Schadenssumme pro Fall		Fr.	7'220.--
Maximal		Fr.	45'553.--
Minimal		Fr.	322.--



5.3 Vertiefte Nachforschung

Pro Jahr treten zwei bis fünf Fälle auf, bei welchen obiges Verfahren nicht ausreicht, um einen Verdacht zu erhärten respektive zu entkräften. In solchen Fällen wird der Einsatz eines spezialisierten Fachdienstes notwendig. Wo immer möglich, wird vermehrt die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, mit der Sozialversicherungsanstalt, mit den Einwohnerdiensten, dem Strassenverkehrsamt und dem KIGA gesucht. Diese Stellen können eigene Abklärungen treffen bei Verdacht auf Schwarzarbeit, Drogenhandel, Prostitution, illegale Einkommensquellen, IV-Missbrauch oder undeklarierte Mitbewohner/Mitbewohnerinnen.

Für Fälle, in denen keine der genannten Stellen vertiefte Abklärungen durchführen kann, wird der Stadtrat künftig Nachforschungsaufträge an externe Spezialisten/Spezialistinnen vergeben. Dabei stützt er sich auf die Erfahrungen der Sozialversicherungsanstalt Graubünden und anderer Schweizer Städte. Ein Nachforschungsauftrag kostet je nach Komplexität zwischen Fr. 5'000.-- und Fr. 15'000.--. In speziell schwierigen Fällen kann ein Folgeauftrag zur detaillierteren Klärung angezeigt sein.

Der erwartete Nutzen, die Erfolgchancen und die Kosten werden im Einzelfall gegeneinander abzuwägen sein. Pro Jahr ist von einem bis drei Nachforschungsaufträgen auszugehen. Dafür werden jährlich Fr. 15'000.-- budgetiert.

6. Schlussfolgerungen

Durch eine intensivierte Zusammenarbeit mit den betroffenen städtischen und kantonalen Dienststellen und vor allem auch mit der Sozialversicherungsanstalt werden Synergien genutzt, um Missbräuche im Bereich der Sozialhilfe zu minimieren. Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit dem Einbezug externer Spezialisten in Einzelfällen dieses pragmatische Vorgehen optimiert werden kann.

Chur, 4. April 2011

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder



Anhang

Der Weg eines Sozialhilfegesuchs in der Stadt Chur

Aktenauflage

- Checkliste Unterlagen, Deklaration von Einkommen und Vermögen, Merkblatt für Unterstützungsbezüger
- Tabelle „Städtevergleich“
- Verfahren bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch
- Antwort des Stadtrates zur Schriftlichen Anfrage Dominik Infanger und Mitunterzeichnende betreffend Optimierung der Churer Sozialhilfe (Geschäft Nr. 14/2008)
- Bericht des Stadtrates zum Postulat Dominik Infanger und Mitunterzeichnende betreffend Einführung von Sozialdetektiven (Geschäft Nr. 37/2008)

Der Weg eines Sozialhilfegesuchs in der Stadt Chur

